

Pulsnitzer Wochenblatt

Feinspr. Nr. 18. Tel.-Adr. Wochenblatt Pulsnitz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postfach-Konto Dresden 2188. Gem.-Dir.-K. 146

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle einer Gewalt- oder sonstiger irgend welcher Art der Verletzung des Ansehens oder der Beförderungsbefugnisse ist der Besteller keinen Anspruch auf Wiederholung der Zeitung oder auf Abholung des Bezugspreises — jährlich M 10.50 bei jeder Lieferung; bei Abholung vierteljährlich M 9 — monatlich M 3.50, durch die Post M 10.50 —



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die jeweils gebotene Beilage (Hoffe's Zellenmesser 14) 130 No., im Besonderen der Anstalts- mannschaft 100 Pfg., Amtliche Zeile M 3.90, und M 3.00 — Restname M 2.87. Bei Wiederholung Rabatt. — Abdruck der mit tabellarischer- weise mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeige gebühren durch Klage oder in Kontraktfällen gelangt der voll. Rechnungs- betrag unter Beifügung von Preisnachlass in Rechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie des Gemeinderats Großnaundorf.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großschörsdorf, Brehmig, Hauswalde, Ohorn, Oberfeina, Niederfeina, Westhof, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Zehmen, Mittelbach, Großnaundorf, Siggenberg, Klein- u. Dittmannsdorf.

Se. Geschäft: Pulsnitz, Bischofsweg Nr. 265.

Druck und Verlag von E. F. Förster & Erben (Inh. F. W. Mohr).

Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 141.

Donnerstag, den 24. November 1921.

73. Jahrgang

Amlicher Teil.

Bekanntmachung,

betr. die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angestelltenversicherung im Stadtbezirke Pulsnitz.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angestelltenversicherung findet im Stadtbezirke Pulsnitz für die Arbeitgeber und für die Angestellten

Sonntag, den 8. Januar 1922 von 10 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.

im Rathaus, 1 Treppe, in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften statt.

I. 1. Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Erfahrmänner und zwar je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten.

2. Die Vertrauensmänner und Erfahrmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

3. Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und in der Stadt Pulsnitz wohnen. Die Volljährigkeit muß am Wahltag bestehen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

4. Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Stadt Pulsnitz wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betrieb haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind, auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. Die bevollmächtigten Betriebsleiter.

5. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer:

- a) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet wird,
- b) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 290 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl auch wahlberechtigt als auch wählbar. Nicht wählbar sind Personen, die nach § 9 Abs. 2, 3, § 10 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungsfrei sind.

II. 1. Gemäßt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

2. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag, d. i. spätestens zum 15. Dezember 1921 bei dem unterzeichneten Wahlleiter, Bürgermeister Kannegeiser, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens sowohl Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erfahrmänner zu wählen sind, sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wahlvereinbarung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder

wenn sie nicht vorschriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wahlvereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andersfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

3. Wird von den Arbeitgebern oder den versicherten Angestellten bis zum 15. Dezember 1921 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

4. Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, falls in derselben wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen ist; für die Arbeitgeber eine vom Stadtrate ausgestellte Bescheinigung. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich diese Bescheinigung ausstellen zu lassen. Als Unterlage für die Ausstellung dieser Bescheinigung hat sich der Arbeitgeber von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf eine Bescheinigung über die Zahl der von ihm versicherten Angestellten ausstellen zu lassen.

5. Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vertretung herzustellen.

6. Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen vom dem Wahlleiter ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 8. Januar 1922 bis 1 Uhr nachmittags beim Stadtrate eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

7. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen. Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind, andernfalls sind sie ungültig.

8. Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtsmüßig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Beförderung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Pulsnitz, den 24. November 1921.

Der Stadtrat.

Bürgermeister Kannegeiser.

Umsatzsteuer 1921.

Wir weisen darauf hin, daß Anzahlungen auf Umsatzsteuer vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Fälligkeit — längstens aber bis zum 31. März 1922 — vom Reiche mit 5 v. H. verzinst werden, bis zu diesem Tage noch nicht fällig gewordene Beträge über 1000 M aber vom 1. April 1922 ab vom Steuerpflichtigen mit 5 v. H. zu verzinsen sind. Es empfiehlt sich deshalb, schon jetzt den mutmaßlichen Steuerbetrag einzuzahlen.

Es kommt noch hinzu, daß das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 voraussichtlich dahin abgeändert werden wird, daß künftig vierteljährliche Vorauszahlungen auf Umsatzsteuer zu leisten sind. Es werden dann die Zahlungsfristen für die allgemeine Umsatzsteuer 1921 und für die Vorauszahlungen auf Umsatzsteuer 1922 zusammenfallen. Wir betonen diese Schwierigkeit ausdrücklich und bemerken, daß Stundungsgesuche nur in besonders begründeten Fällen Erfolg haben können.

Pulsnitz, den 23. November 1921.

Der Stadtrat

als Umsatzsteueramt.

Das Wichtigste.

Der Landtag nahm gestern einen Antrag an, die Neuwahlen zur Landesversammlung am 22. Januar 1922 stattfinden zu lassen. Für den Antrag stimmten die Bürgerlichen und die Sozialdemokraten.

Laut „S. Z.“ ist das Gebäude der Lippischen Landesbibliothek bei der gestrigen Feuersbrunst vollständig niedergebrannt. Gleichzeitig wurden das Altertumsmuseum und die Steinammlung vernichtet.

Die General Wirtschaftskonferenz für Oberschlesien wurde am Dienstag eröffnet.

General Nollet ist gestern mittag hier eingetroffen und hat sich mit mehreren französischen Offizieren um 2 Uhr zur Besichtigung in die Deutschen Werke begeben. Sämtliche Angehörige der Überwachungskommission trugen Uniform. Reuter meldet aus Washington: Von vielen Seiten wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Frage der Rüstungen zu Lande endgültig erledigt sei, und zwar infolge der Rede Briands, worin man den Beweis dafür sehe, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen irgend eine Neuregelung der Landstreitkräfte unmöglich sei.

Die einzige Tochter des englischen Königspaares Prinzessin Mary, verlobte sich mit dem Viscount Lascelles, dem ältesten Sohne des Karl of Marlwood. Die Prinzessin ist 24, der Bräutigam 39 Jahre alt.

Die ukrainischen Truppen erzielten neue bedeutende Erfolge über die Sowjettruppen.

In dem Genser Industriegebiet ist der Generalstreik ausgebrochen. 14 000 Arbeiter haben bisher die Arbeit niedergelegt. In den zehn größten Wollfabriken wird gestreikt. Regnes Kampf um die Revision von Versailles. Anfang nächsten Jahres wird in London ein neues Buch von Regnes erscheinen, betitelt „Die Revision des Friedensvertrages“. Das Buch wird gleichzeitig in mehreren Sprachen herauskommen.

Das erste Kontingent der amerikanischen Besatzungstruppen im Rheinland kehrt am Sonnabend nach Amerika zurück.

Frankreich und die Abrüstungskonferenz.

Der wichtigste Teil in der zu Washington tagenden Abrüstungskonferenz hat nunmehr begonnen,

denn der französische Ministerpräsident Briand hat in der Vollziehung der Konferenz am 21. November über die Stellung Frankreichs zur Abrüstungsfrage gesprochen, und da Frankreich durchaus den Schutzherrn Europas spielen will, so wird man ohne weiteres begreifen, daß die Haltung Frankreichs in der Abrüstungsfrage auch die größte Bedeutung für Deutschland hat. Die Rede des französischen Ministerpräsidenten in der Abrüstungskonferenz war natürlich von Versicherungen erfüllt, daß Frankreich nichts feindlicher wünsche, als der Welt einen endgültigen Frieden zu geben, aber sofort rückte der französische Ministerpräsident auch mit allerlei Vorbehalten und willkürlichen Behauptungen heraus. Danach gehörten zu einem Friedensschlusse immer zwei, und Frankreich müsse dabei seinen Nachbar betrachten. Deutschlands sei zwar entwaffnet und des wichtigsten Kriegsmaterials beraubt, aber Deutschlands Entwaffnung

